

## Satzung

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Recklinghausen vom 21.12.2010**

1. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW 2009 S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV. NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 4 I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. Juni. 2009 (GV. NRW 2009 S. 394), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Satz 1 gilt auch für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege ( insbesondere Wirtschaftswege) und Plätze im Außenbereich.

#### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decken sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Radwegen, Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Parkflächen, unselbständige Grünanlagen sowie Mischflächen,
  5. die Herstellung von Rinnen, Randsteinen und Bordsteinen.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Abzugsbetrag nach § 4 Absatz 2 (Mehraufwand aufgrund Überschreitung von Höchstbreiten) ist nach dem Verhältnis der durchschnittlichen tatsächlichen Breite der Anlage/Teilanlage zur festgesetzten Höchstbreite zu ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten (Höchstbreiten), so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1. <b><u>Anliegerstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v. H.
b) Parkstreifen in Längsrichtung zur Fahrbahn	je 3,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
c) Sonstige Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) Mischverkehrsfläche	nicht vorgesehen	12,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
g) Unselbständige Grünanlagen (Trennstreifen)	je 2,00 m	2,00 m	75 v. H.
2. <b><u>Haupterschließungsstraßen</u></b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
c) Parkstreifen in Längsrichtung zur Fahrbahn	je 3,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
d) Sonstige Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
f) Gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	55 v. H.
g) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
h) Unselbständige Grünanlagen (Trennstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	14,00 m	9,75 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.
c) Parkstreifen in Längsrichtung zur Fahrbahn	je 3,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
d) Sonstige Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
f) Gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v. H.
g) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
h) Unselbständige Grünanlagen (Trennstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
c) Parkstreifen in Längsrichtung zur Fahrbahn	je 3,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
d) Sonstige Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v. H.
e) Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v. H.
f) Gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v. H.
g) Mischverkehrsfläche	18,00 m	12,00 m	70 v. H.
h) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
i) Unselbständige Grünanlagen (Trennstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
<b>5. Anliegerwirtschaftswege</b> einschl. Entwässerungseinrichtung	-	5,00 m	60 v. H.
<b>6. Hauptwirtschaftswege</b> einschl. Entwässerungseinrichtung	-	7,00 m	30 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.“

- (4) Für Straßen im Außenbereich –mit Ausnahme von Anlieger- und Hauptwirtschaftswe- gen- gelten die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 für außerhalb von Kern-, Gewerbe- und In- dustriegebieten angegebenen Höchstbreiten sowie die Anteile der Beitragspflichtigen entsprechend.
- (5) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die jeweilige Durch- schnittsbreite wird nicht überschritten, wenn bei Teilung der Fläche der Anlage / Teilan- lage durch deren Länge die rechnerische Maßzahl nicht größer ist als die genannte Breite.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechen- baren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (7) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
  1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch priva- te Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
  2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen die- nen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammen- hang bebauten Ortsteilen liegen;
  4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrs- straßen handelt;
  5. Anliegerwirtschaftswege:  
Wege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen;
  6. Hauptwirtschaftswege:  
Wege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen.

Im Sinne des Absatzes 6 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr ge- widmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerver- kehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten für öffentliche Plätze und nur einseitig baulich oder in sonstiger Weise nutzbare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünstreifen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig baulich oder in sonstiger Weise nutzbaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (10) Sofern im Einzelfall der in der Satzung festgelegte Anteil der Stadt in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit steht, wird der Anteil der Stadt abweichend von dieser Satzung durch besonderen Beschluss des Rates bestimmt. Eine Heranziehung zu Beiträgen nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, wenn eine Maßnahme den Anliegern keine Vorteile bringt und ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit erfolgt.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Für die Ermittlung der anzusetzenden Grundstücksfläche ist innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die vorgenannten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung einschließlich erforderlicher Abstandsflächen.

## **§ 6**

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit mit 1,25
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit 1,50

- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit mit 1,75
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit mit 2,00
- e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit mit 2,20
- f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit mit 2,35
- g) bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit mit 2,45

- (2) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist diese nicht festgesetzt, sind aber Baumassenzahlen festgesetzt, gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl

- a) bis 3,5 als eingeschossig,
- b) bis 5,6 als zweigeschossig,
- c) bis 7,0 als dreigeschossig,
- d) bis 7,7 als viergeschossig,
- e) bis 8,0 als fünfgeschossig,
- f) bis 8,4 als sechsgeschossig,
- g) über 8,4 als sieben- und mehrgeschossig bebaubar.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Grundstücke, für die nach den Bebauungsplanfestsetzungen eine sonstige Nutzung ohne bzw. mit - im Verhältnis zu ihrer Flächengröße - lediglich unterwertiger Bebauung zulässig ist, werden nur mit ihrer Flächengröße angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung eine bauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandene Zahl der Geschosse maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Wird die so ermittelte Anzahl der Geschosse durch die vorhandene Nutzung auf einem bestimmten Grundstück überschritten, gilt für dieses Grundstück die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich gilt ungeachtet der Umgebungsbebauung ebenfalls die Höchstzahl der auf dem Grundstück

tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (5) Außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gelegene Grundstücke im Sinne von Absatz 3 werden nur mit ihrer Flächengröße angesetzt. Dies gilt auch, wenn solche Grundstücke lediglich tatsächlich entsprechend genutzt werden.

Grundstücke im vorgenannten Sinne, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten als eingeschossig bebaubar.

Für Grundstücke mit einer Nutzung als Acker, Weideland oder Wald findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

- (1) Grundstücke in durch Bebauungsplan entsprechend der Baunutzungsverordnung festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Bebauungsplanfestsetzungen eine Nutzung wie in den genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, werden mit 160 vom Hundert der nach § 6 ermittelten Verteilereinheiten angesetzt.

Gleiches gilt für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Gerichts-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzt werden, ohne dass das Gebiet einem der in Satz 1 benannten Gebiete entspricht, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (2) Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, private Grünanlagen oder Grundstücke, auf denen eine mit einer dieser Nutzungsarten vergleichbare Nutzung zulässig ist oder stattfindet, werden mit 50 vom Hundert der nach § 6 ermittelten Verteilereinheiten angesetzt.
- (3) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit 5,0 vom Hundert, forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit 2,5 vom Hundert der nach § 6 ermittelten Verteilereinheiten angesetzt.

Bei bebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt Satz 1 nur für die unbebauten Flächenanteile. Auf die bebauten Flächenanteile finden allein die Regelungen des § 6 Anwendung.

Als bebaute Flächenanteile gelten die Grundflächen der Baukörper zuzüglich erforderlicher Abstandsflächen.

## **§ 8**

### **Bereiche von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge für den Grunderwerb, die Freilegung, die Fahrbahn nebst Rinnen und Randsteinen, den Radweg, die Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Parkflächen, die Beleuchtungsanlage, die Oberflächenentwässerungsanlage sowie für unselbständige Grünanlagen erhoben werden.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

## **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit
  - a) der endgültigen Herstellung der Anlage oder
  - b) der endgültigen Herstellung des Abschnittes oder der Einheit gemäß § 8 oder
  - c) der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (1) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.